

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 211.

Sonntag, den 30. Juli.

1843.

Bekanntmachung.

Hierdurch wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von jetzt an

- 1) die große Windmühlengasse den Namen „Windmühlenstraße“ führen wird,
- 2) die zunächst vor dem Zeiger Thore von Abend nach Morgen führende die „Albertstraße“,
- 3) die darauf folgende, in gleicher Richtung gehende, die „hohe Straße“,
- 4) die diese beiden Straßen verbindende, die „Eisenstraße“,
- 5) der Platz beim sächsisch-baierschen Bahnhofs „am baierschen Plage“

endlich

6) die von diesem Plage nach dem Johannisthale führende Straße die „Thalstraße“, benannt worden ist. Leipzig, den 25. Juli 1843.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Otto.

Ueber das neu beabsichtigte städtische Grundsteuer-System.)

Eine Grundsteuer für den Staat kann nicht an die Stelle einer Vermögens- oder Gewerbesteuer gesetzt, Hausgrundstücks-Einnahmen können nicht mit Feldgrundstücks-Einnahmen, und Häuser großer Städte mit Häusern kleiner Städte in gleichem Verhältnisse abgeurtheilt werden, sondern eine Grundsteuer darf nur auf dem Grund und Boden beruhen, je nachdem derselbe zur Benutzung eines Landmannes verwendbar ist. Der Landmann, welcher vom Grund und Boden ausschließlich seinen Nutzen zieht und mit seiner Familie davon lebt, zahlt nur dem Staate direct seine Steuern, ohne an Nebensteuern denken zu müssen, und da er eben nur von den Erzeugnissen des Grund und Bodens lebt, so ist es selbst dem Pächter, der z. B. für ca. 100 Thlr. eine Pachtung auf dem Lande hat, möglich, nicht nur dieselbe zu bezahlen und mit seiner Familie zu leben, sondern sich wohl auch noch etwas zu erübrigen, ohne für sein sonst geringeres Bedürfnis noch andere Staatsbewohner in so großem Maße beschäftigen zu müssen, als der Stadtbewohner zu thun genöthigt ist.

Ein Anderes ist es mit der Grundsteuer in einer Stadt, wo nicht der geringe Grund und Boden, sondern nur das darauf befindliche Gebäude den Nutzen gewähren soll. Dessen Besitzer ist nicht bloß dem Staate, sondern auch der Stadt, ja sich selbst durch größere Lebensbedürfnisse weit mehr tributair,

durch welches Letztere wieder andere Staatsbewohner nöthig werden, welche durch ihre Gewerbesteuern die Staatscinnahmen vermehren.

Der Stadtbewohner, vornehmlich aber der Hausbesitzer hat also noch außer den höhern Abgaben an den Staat und außer seinen eigenen höhern Bedürfnissen noch andere Pflichten und Lasten gegen die Stadt, z. B. die Communalsteuern, die Steuern zum städtischen Kriegsschulden-Eiligungsfond, — die der Dorfbewohner theils gar nicht, theils nur im höchst niedern Maße kennt.

Wenn nun der Grundbesitz einer Stadt sowohl dem Staate, als der Commune verpflichtet ist, das größere Bedürfnis hier an sich dem Staate mehr Nutzen bringt, das Hausgrundstück überdies ganz anderen Wechsel- und Unglücksfällen ausgesetzt ist, als der Grund und Boden, wie sollte es da billig sein, daß der Staat Grundsteuer auf städtische Grundstücke in gleichem Verhältnisse mit dem platten Lande und zwar als eine Einkommensteuer von ca. 9 % extra fordert?

Der Hausbesitzer lebt von seinem Hause theils als von seinem Gewerbe, theils, wie der Fondbesitzer, von den Zinsen der Staatspapiere, Eisenbahnactien, Hypotheken; nur daß er den Reparaturen des sämtlichen Grundbesitzes und dem Wechsel seiner Miethsleute ausgesetzt ist, so daß ihm eben so wenig Sicherstellung gewährt ist, als dem, der sein Vermögen im Handel und Gewerbe, wie z. B. in Kaffee, Tuch, Schuhmacherei zc. stecken hat.

Wenn nun der Hausbesitzer schon viele Procente von dem taxirten Einkommen seines Grundbesitzes unberücksichtigt der Hypotheken-Schulden der Stadt und dadurch zugleich dem Lande zahlt, so kann er doch wahrlich nicht noch mit 9 % vom gleichen taxirten Einkommen extra dem Staate tributair werden, während ihm der Staat weder Miethsleute garantiren noch Reparaturen seines Grundstückes verhindern kann, und

*) Die Redaction hat dem obigen von einem ehrenwerthen Bürgerlicher Stadt eingewandten Aufsatze da er einen eben jetzt das Interesse der Bürgerschaft in hohem Grade in Anspruch nehmenden Gegenstand betrifft, eine Stelle in dem Localblatte nicht verweigern zu dürfen geglaubt, obwohl er die Sache keineswegs erschöpft. Es ist wünschenswerth, daß sachkundige Männer sich in unserem Bl. über die neue Grundsteuer aussprechen möchten, was vielleicht zur Beruhigung der Gemüther viel beitragen würde.